KEA-BW
DIE LANDESENERGIEAGENTUR

Leitfaden für Wärmenetzbetreiber Veröffentlichungspflichten §32 Teil 3

Herbst 2026

Kompetenzzentrum Wärmewende

Ziel des Leitfadens

Dieser Leitfaden unterstützt Wärmenetzbetreiber bei der Erstellung einer veröffentlichungsfähigen Fassung ihres Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplans (WADF) nach § 32 WPG, sowie Transformationspläne nach BEW. Er unterscheidet zwischen der vollständigen behördlichen Fassung und der öffentlichen Fassung auf der Internetseite des Betreibers. Maßgeblich bleibt der Gesetzeswortlaut; der Leitfaden ist eine Arbeitshilfe für Strukturierung, Plausibilität und Schutz vertraulicher Daten.

Wärmenetzbetreiber i.S.d. § 3 WPG:

Wärmenetzbetreiber ist die natürliche oder juristische Person, die unter Berücksichtigung aller objektiven, tatsächlich vorliegenden Umstände die tatsächliche Herrschaft über das Wärmenetz ausübt, seine Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt und es auf eigene Rechnung nutzt, ohne notwendigerweise Eigentümer zu sein.

Inhaltsverzeichnis

1 Grundsätzliches 3

2 Sachgerechte Fassungen 4

3 Mindeststruktur der öffentlichen Fassung 4

4 Veröffentlichungsempfehlungen 6

5 Veröffentlichung entlang Anlage 3 WPG – praktische Checkliste 7

6 Sonderfälle und deren Darstellung 8

7 Anforderungen an die Qualität der öffentlichen Fassung 8

8 Empfohlener Veröffentlichungsprozess 9

1 Grundsätzliches

Der WADF ist grundsätzlich zu erstellen, der zuständigen Behörde vorzulegen und auf der Internetseite des Wärmenetzbetreibers zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungspflicht bedeutet jedoch nicht, dass sämtliche Detaildaten aus der behördlichen Fassung öffentlich zugänglich gemacht werden müssen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie vertrauliche Informationen im Sinne des § 11 Abs. 4 WPG sind von der Veröffentlichung auszunehmen.

Die Veröffentlichungspflicht gilt auch für nach BEW-RL 4.1 bzw. 4.2. erstellte Machbarkeitsstudien und Transformationspläne, wobei hier keine behördliche Fassung notwendig ist.

Leitprinzip

Öffentlich soll nachvollziehbar sein, ob und wie das Wärmenetz transformiert wird. Nicht veröffentlicht werden dürfen schutzwürdige Detaildaten, soweit deren Veröffentlichung Geschäftsgeheimnisse, kritische Infrastrukturen oder vertrauliche Vertrags-, Produktions- oder Sicherheitsinformationen offenlegen würde.

Daten nach § 11 Absatz 4 müssen durch den Betreiber des Wärmenetzes von der Veröffentlichung ausgenommen werden.

2 Sachgerechte Fassungen

Fassung	Adressat	Zweck	Detailtiefe
Vollständige behördliche Fassung	Zuständige Behöre	Prüfung der Anforderungen nach § 32 WPG i.V.m. Anlage 3 WPG; Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung; Monitoring	Konkrete Netz-, Erzeugungs-, Bilanz-, Maßnahmen-, Investitions- und Nachweisdaten, soweit zur Prüfung erforderlich
Öffentliche Fassung	Öffentlichkeit, Kommune, Kunden, Marktakteure	Transparenz über Transformationspfad, Zielerreichung, Maßnahmen und Kundenrelevanz	Aggregierte, beschreibende oder prozentuale Darstellung; sensible Detaildaten werden herausgenommen oder zusammengefasst
Kürzungs-/Vertraulichkeitsvermerk	Behörde; optional intern	Nachvollziehbare Dokumentation, welche Daten aus der öffentlichen Fassung entfernt oder aggregiert wurden und warum	Begründung nach Kategorien: Geschäftsgeheimnis, KRITIS/Sicherheit, vertrauliche Verträge, Produktionsdaten, Datenschutz

3 Mindeststruktur der öffentlichen Fassung

Die öffentliche Fassung sollte sich eng an Anlage 3 WPG orientieren, jedoch mit reduzierter Detailtiefe dort, wo vertrauliche Daten betroffen sind. Empfohlen wird folgende Struktur:

0. Deckblatt und Kurzprofil:
    - Name des Wärmenetzes, Versorgungsort/Kommune, Betreiber, Veröffentlichungsdatum, Bezugsjahr, Ansprechpartner oder Kontaktstelle, weitere Hinweise.
1. Einordnung des Wärmenetzes:
    - Netztyp: Bestandsnetz oder neues Wärmenetz;
    - Netzlänge in [m] oder in [km], Bruchteile eines Kilometers sind auf volle Zahl auf- oder abzurunden.
    - versorgtes Gebiet
    - Anzahl versorgter Gebäude und Wohneinheiten;
    - Abgrenzung des betrachteten Netzes; Hinweis auf verbundene Netze oder relevante Wärmebezüge/-lieferungen.

2. Ausgangslage / Ist-Zustand:
    - Erzeugungsstruktur, Energieträger, Wärmemengen und Wärmeabsatz der letzten drei Jahre in geeigneter Aggregation (auch %le Angaben möglich); Netzverluste; Temperatur- und Betriebslogik; Energie- und Treibhausgasbilanz.
3. Potenziale:
    - Erneuerbare Wärme, unvermeidbare Abwärme, thermische (Siedlungs-) Abfallbehandlung, KWK-Potenziale und Speicherpotenziale mit räumlichem Bezug, soweit veröffentlichbar.
4. Entwicklungspfad bis zum Zieljahr:
    - Zielpfad 2030/2035 (§29 Abs. 2-5)/2040/2045 bzw. in Baden-Württemberg unter Beachtung des KlimaG BW Zieljahr 2040; EE-/unvermeidbare-Abwärme-Anteile, THG-Entwicklung und zentrale Meilensteine.
5. Ausbau und Verdichtung:
    - Geplante Erweiterungen, Verdichtungsgebiete, Verbindungen zu anderen Wärmenetzen, Wärmeabnahme neuer Abnehmer, Zwei- bis Dreijahresmeilensteine.
    - Ggf. Abstimmung mit Kommune bzw. Verknüpfung zu KWP darlegen
6. Maßnahmen:
    - Technische Maßnahmen an Erzeugern, Netzen, Speichern, Temperaturabsenkung; Investitionen, Einsparungen, Zeitplan und Umsetzungsrisiken in geeigneter Aggregation.
7. Methodik und Nachweise:
    - Benennung der verwendeten Berechnungsmethoden und Regelwerke; z. B. AGFW FW 317, FW 309-Bausteine, DIN EN 15316, DIN V 18599/DIN/TS 18599, BEW-/BAFA-Methodik oder gleichwertig begründete Methodik.
8. Vertraulichkeitshinweis:
    - Transparente Erklärung, dass einzelne Detailangaben der behördlichen Fassung aus Gründen des § 11 Abs. 4 WPG nicht veröffentlicht werden und in der öffentlichen Fassung aggregiert oder beschrieben dargestellt sind.

4 Veröffentlichungsempfehlungen

Thema	Öffentlich relevante Inhalte	Veröffentlichung	Hinweis zum Schutz sensibler Daten
Allgemeine Angaben	Name des Wärmenetzes; Kommune/Versorgungsort; Betreiber; Veröffentlichungsdatum; Bezugsjahr; Kontaktstelle	ja	Keine personenbezogenen Direktdaten veröffentlichen, wenn nicht erforderlich. Funktionspostfach genügt.
Netzabgrenzung	Versorgungsgebiet, Netzstatus, Netzlänge, verbundene Netze, Wärmebezüge/-lieferungen	ja, ggf. kartografisch generalisiert/ gebietsbezogen	Trassenpläne können vereinfacht gebietsbezogen dargestellt werden, wenn sicherheitsrelevante Details betroffen sind.
Wärmeabsatz der letzten drei Jahre	Wärmemengen nach Jahren und ggf. Teilgebieten	ja, ggf. aggregiert	Bei wenigen Großkunden oder Industrieabnehmern keine Rückschlüsse auf Einzelverbraucher ermöglichen.
Erzeugungsstruktur	Erzeugerarten, Energieträger, Deckungsanteile, EE-/Abwärmeanteile	ja	Konkrete Anlagenfahrweisen, Sicherheits- oder Vertragsdetails ggf. zurückhalten.
Temperaturfahrkurven / Betriebsweise	Saisonale Vor-/Rücklauftemperaturen, geplante Temperaturabsenkung, Betriebslogik	ja, beschreibend oder grafisch	Detaillierte Leittechnik-/KRITIS-Informationen nicht veröffentlichen.
Energie- und THG-Bilanz	Methodik, Bezugsjahr, Emissionsentwicklung, wesentliche Faktoren	ja	Bei vertraulichen Betriebsdaten aggregierte Werte oder Prozentwerte nutzen.
Potenziale	EE-Wärme, unvermeidbare Abwärme, Speicher, KWK, thermische Abfallbehandlung	ja	Abwärmequellen mit vertraulichen Betriebs-/Produktionsdaten anonymisieren oder kategorisieren.
Entwicklungspfad	Zielwerte 2030/2035/2040, EE-/uA-Anteil an jährlicher Nettowärmeerzeugung, THG-Reduktion	ja	Absolute Mengen können bei Schutzbedarf durch Prozentwerte ergänzt oder ersetzt werden.
Maßnahmenplan	Maßnahmenpakete, Zeitfenster, Meilensteine, erwarteter Beitrag zur Zielerreichung	ja	Ausschreibungs-, Vertrags-, Lieferanten- und sicherheitsrelevante Details nicht offenlegen.
Investitionen / Kosten / Preise	Investitionsgrößenordnung, Entwicklung der Wärmegestehungskosten und Endkundenpreise	ja, geeignet aggregiert	Keine vertraulichen Kalkulationsdetails, Margen, Vertragskonditionen oder Wettbewerbsdaten veröffentlichen.
Sondertatbestände	Inanspruchnahme von Fristverlängerung, komplexer Maßnahme, KWK-Sonderregelung, Prozesswärmenetz	ja, mit Begründung auf geeigneter Flughöhe	Nachweise können gegenüber Behörde konkret, öffentlich aber zusammenfassend erfolgen.

5 Veröffentlichung entlang Anlage 3 WPG – praktische Checkliste

Abschnitt	Prüf-punkte	Inhalte	Empfehlung für öffentliche Fassung
Allgemein	A1-A5	Name Netz/Kommune, Betreiber, Kontakt, Erstellungsjahr, Veröffentlichungsort	Öffentlich grundsätzlich vollständig; Kontakt über Funktionsadresse möglich.
II. Ist-Zustand	II1-II4	Netzabgrenzung, Wärmeabsatz, Betriebsweise, Temperatur, Druck/Hydraulik, Auslastung, Energie-/THG-Bilanz	Öffentlich nachvollziehbar, aber technische Details und Einzelkundendaten ggf. aggregieren. Wärmenetzgebiet gebietsbezogen und nicht linienbezogen kartografisch darstellen.
III. Potenziale	III1-III5	EE-Wärme, unvermeidbare Abwärme, thermische Abfallbehandlung, KWK, Speicher	Räumlicher Bezug soweit möglich; bei sensiblen Quellen anonymisiert oder kategorisiert.
IV. Entwicklung	IV1-IV7	Bedarfsszenarien, Erzeugerportfolio, EE-/uA-Anteile, fossile KWK, Verbindungen, Temperaturabsenkung, Messtechnik	Zielpfad und Kennwerte veröffentlichen; Leittechnik- und KRITIS-Details herausnehmen.
V. Ausbau	V1-V4	Erweiterungen, neue Abnehmer, Abstimmung mit Kommune, Meilensteine	Gebiete und Zeiträume transparent darstellen; Trassen gebietsbezogen und Kundendaten ggf. generalisieren.
VI. Maßnahmen	VI1-VI4	Technische Maßnahmen, Investitionen, Einsparungen, THG-Minderung, Wärmegestehungskosten, Endkundenpreise	Maßnahmen und Wirkungen veröffentlichen; vertrauliche Kosten- und Vertragsdetails schützen.

6 Sonderfälle und deren Darstellung

Sonderfall	Öffentlich darstellen	Vertraulichkeits-/Prüfhinweis
Fristverlängerung nach § 29 Abs. 2 WPG	Öffentlich sollte dargestellt werden, dass eine Fristverlängerung beantragt oder erteilt wurde, für welches Zieljahr und aus welchem Grundtyp.	Konkrete Nachweise wie Verträge, Bescheide oder Lieferanteninformationen können in der behördlichen Fassung verbleiben.
Komplexe Maßnahme nach § 29 Abs. 3 WPG	Eigenen Abschnitt „Inanspruchnahme der Sonderregelung nach § 29 Abs. 3 WPG aufnehmen; Maßnahme, Beitrag zur 30-%-Zielerreichung, Zeitplan und Zielerreichung bis 31.12.2034 darstellen.	Genehmigungsunterlagen, Kosten- und Vertragsdetails nur soweit öffentlich vertretbar.
Prozesswärmenetze nach § 29 Abs. 4 WPG	Eigenen Abschnitt zur Einordnung als Prozesswärmenetz empfohlen; Nutzung als Prozesswärme, Netzabgrenzung und Zielpfad darstellen.	Produktions- und Kundendaten schützen; Prozesswärmeanteile ggf. prozentual/aggregiert darstellen.
KWK-Sonderregelung nach § 29 Abs. 5 WPG	Eigenen Abschnitt empfohlen; KWK-Anlagen, Förderstatus, 70-%-Anteil, Restwärme und weiterer Transformationspfad darstellen.	KWKG-Nachweise und Abrechnungsdetails gegenüber Behörde konkret; öffentlich zusammenfassend.
BEW-Transformationsplan / Machbarkeitsstudie	Sofern Ersatzwirkung bzw. Berücksichtigung nach § 32 Abs. 2 WPG geltend gemacht wird, sind die Inhalte gemäß diesem Leitfaden zu erstellen.	Förder-, Kosten- und Vertragsdetails nur soweit erforderlich veröffentlichen.

7 Anforderungen an die Qualität der öffentlichen Fassung

- Eindeutige Netzzuordnung: Die öffentliche Fassung muss erkennen lassen, auf welches konkrete Wärmenetz sie sich bezieht.
- Nachvollziehbarer Zielpfad: Die Entwicklung der EE-/unvermeidbare-Abwärme-Anteile und der Treibhausgasemissionen muss verständlich dargestellt werden.
- Methodentransparenz: Die verwendete Berechnungsmethodik und die herangezogenen technischen Regeln sind zu benennen.
- Kundenverständlichkeit: Die wesentlichen Auswirkungen auf Versorgungssicherheit, Dekarbonisierung, Ausbau und Preisentwicklung sind verständlich zu erläutern.
- Vertraulichkeit mit Begründung: Kürzungen oder Aggregationen sollen nicht pauschal, sondern sachlich begründet erfolgen.
- Fortschreibung: Datum der Erstellung, Bezugsjahr und späteres Aktualisierungsdatum sind klar auszuweisen.

8 Empfohlener Veröffentlichungsprozess

1. **Behördliche Fassung erstellen:** Vollständiger Plan nach § 32 WPG i. V. m. Anlage 3 WPG; prüffähige Daten, Nachweise und Methodik.
2. **Schutzbedarfsprüfung durchführen:** Prüfen, welche Angaben Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, KRITIS-Informationen, personenbezogene Daten oder vertrauliche Kundendaten enthalten.
3. **Öffentliche Fassung ableiten:** Schutzwürdige Detaildaten entfernen, aggregieren oder beschreibend darstellen; Aussagekraft erhalten.
4. **Kürzungsvermerk erstellen:** Dokumentieren, welche Inhalte aus welchem Grund nicht öffentlich erscheinen.
5. **Veröffentlichung auf Internetseite:** Spätestens bis zur gesetzlichen Frist; URL dokumentieren und der zuständigen Behörde mitteilen.
6. **Aktualisierung sicherstellen:** Spätestens alle fünf Jahre prüfen bzw. fortschreiben; bei Bedarf überarbeiten und aktualisierte öffentliche Fassung bereitstellen.